

BESCHLUSS- UND ANORDNUNGSBLATT DER SUDETENDEUTSCHEN LANDSMANNSCHAFT

1. Allgemeines

Für die anstehenden Wahlen zur XVIII. Bundesversammlung hat sich der Hauptausschuß der XVII. Bundesversammlung am 24. Oktober 2024 als Bundeswahlausschuß konstituiert. Zum Bundeswahlleiter wurde Landsmann Peter Pawlik gewählt. Maßgeblich für die Durchführung sind die Wahlordnung für die Wahl zur Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft in der Fassung vom 13./14. April 2024 sowie die Satzung der Sudetendeutsche Landsmannschaft - Bundesverband - e. V. vom 4. März 2021.

2. Wahlbewerbungen

Mitglied der Bundesversammlung kann jedes Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft werden. Laut Wahlordnung kann es in einem Wahlbezirk der Gebietsgliederung und in einem Wahlbezirk der Heimatgliederung gleichzeitig kandidieren. Wird es in beiden Wahlkreisen gewählt, kann es jedoch nur ein Mandat annehmen. Für die gleichzeitige Bewerbung in zwei Wahlbezirken sind zwei Bewerbungen einzureichen. Jede Wahlbewerberin/jeder Wahlbewerber hat gleichzeitig mit der Bewerbung den Nachweis ihrer/seiner Beitragszahlung durch Vorlage des Bei-

➤ XVIII. Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft

Ausschreibung zur Wahl

tragsbuches oder per Bestätigung der zuständigen Landesgruppe bzw. Kreisgruppe vorzulegen.

Der Vordruck für die Wahlbewerbung ist im Internet unter www.sudeten.de abrufbar, kann aber auch beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Wahlbewerbung ist zu richten an

Sudetendeutsche Landsmannschaft
Sekretariat der Bundesversammlung
Bundeswahlausschuß
Hochstraße 8
D-81669 München

3. Durchführung der Wahl

Die Wahl wird durch die Wahlorgane durchgeführt. Wahlorgane sind in der Gebietsgliederung die Landesversammlungen bzw. – in Bayern – die Bezirksversammlungen, in der Heimatgliederung ist es der Heimatrat.

Zur Durchführung und Überwachung der Wahl bildet jedes Wahlorgan entsprechend den Bestimmungen des § 6 der Wahlordnung einen Wahlausschuß. Die Wahlausschüsse sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung

nach §§ 7 – 10 der Wahlordnung.

4. Fristen und Termine

Der Bundeswahlausschuß hat die Wahlzeit gemäß § 11 Abs. 3 der Wahlordnung auf den Monat April 2025 festgesetzt.

Die Wahlorgane werden gebeten, die Wahlversammlungen rechtzeitig zu planen und auf einen Termin im Monat April 2025 festzusetzen.

Die Landes- und Bezirksobleute sowie der Vorsitzende des Heimatrats werden gebeten, dem Bundeswahlausschuß bzw. dem Sekretariat der Bundesversammlung bis spätestens zum 31. Januar 2025 Ort und Zeit der Wahlversammlung ihrer Gliederung, sowie den Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses mitzuteilen.

Die Frist zur Einbringung von Wahlbewerbungen endet am 28. Februar 2025. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Frist zur Bekanntgabe der Wahlbewerberlisten durch den Bundeswahlausschuß endet am 31. März 2025.

5. Aufteilung der Mandate nach Wahlbezirken

Die Mandate werden nach Wahlbezirken vergeben. Das sind in der Gebietsgliederung die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer (ohne Bayern), in Bayern die Regierungsbezirke und in der Heimatgliederung die Heimatlandschaften. Die Aufteilung der Mandate in der Gebietsgliederung erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Gliederung, die sich aus der Beitragsabrechnung für die letzten vier vollen Kalenderjahre vor der Wahlausschreibung ergibt.

Damit sind die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 heranzuziehen! Die Bekanntgabe der Mandate in den einzelnen Wahlbezirken erfolgt im Januar 2025.

München, im November 2024

Für den Bundeswahlausschuß

Peter Pawlik
Bundeswahlleiter

Auskünfte erteilt das Sekretariat der Bundesversammlung – verantwortlich Andreas Miksch, Bundesgeschäftsführer. Telefon (089)48000350, eMail miksch@sudeten.de